

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 9 und 7 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG zum Vorhaben

„Schiffahrtstechnische Ausrüstung des Rosendorfer Kanals (ÜL 8) zwischen dem
Partwitzer See und dem Sedlitzer See“

Bekanntmachung des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom
29.02.2024

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) beantragte mit Schreiben vom 07.09.2023 die 33. Planänderung „Schiffahrtstechnische Ausrüstung des Rosendorfer Kanals (Überleiter (ÜL) 8) zwischen dem Partwitzer See und dem Sedlitzer See“ zum Planfeststellungsbeschluss „Restlochke Kette Sedlitz, Skado, Koschen“ (Gz. 34.1-1-6) vom 17.12.2004.

Gegenstand des Antrages ist die schiffahrtstechnische Ausstattung des Rosendorfer Kanals (ÜL 8) vom Restlochsee (RS) Skado (Partwitzer See) zum RS Sedlitz (Sedlitzer See). Hierfür ist die Errichtung von Anlagen im Sedlitzer See und Partwitzer See sowie im Rosendorfer Kanal und in deren Uferbereichen vorgesehen.

Die baulichen Anlagen umfassen die:

- Schutzdalen am Komplexbauwerk,
- Deckwerksarbeiten im Kanal, an den Auslauftrompeten,
- Schiffahrtszeichen sowie Fahrrinnenmarkierung,
- Leerrohrsystem einschl. Kabelschächte für spätere Nachrüstung einer Lichtsignalanlage

Der Rosendorfer Kanal befindet sich im Land Brandenburg, Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Gemeinde Senftenberg. Der Partwitzer und Sedlitzer See befinden sich im Sanierungsgebiet der Tagebaurestlochke Kette in Brandenburg und Sachsen. Die Trasse des Rosendorfer Kanals verläuft vom Partwitzer See in nördlicher Richtung zum Sedlitzer See.

Die Schiffbarmachung der Tagebaurestseen ist Bestandteil der planvollen Überführung der bergbaulich geprägten Landschaft zu touristisch nutzbaren Seen. Mit der Flutung der Lausitzer Tagebaurestseen zwischen Berlin und Dresden entstand in den letzten vier Jahrzehnten die größte künstliche Seenlandschaft Europas.

Der Zweck des hier beantragten Vorhabens ist die Erreichung der Schiffbarkeit des Rosendorfer Kanals zwischen dem Partwitzer See und dem Sedlitzer See.

Zur Erreichung der Schiffbarkeit ist der Kanal nach BinSchStrO zu beschildern und die Fahrrinne zu markieren. Das bestehende Komplexbauwerk (Wehr und Brücke) wird zudem gegen Schiffsanprall gesichert. Darüber hinaus ist das vorhandene Deckwerk im Rosendorfer Kanal instand zu setzen und gegenüber den während der Nutzung einwirkenden hydraulischen Belastungen standsicher auszuführen.

Mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), ist die UVP-Pflicht bei Änderungsverfahren geregelt. Demnach gilt: Wird ein Vorhaben geändert,

für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im vorliegenden Fall ist für die schiffahrtstechnische Ausrüstung des Rosendorfer Kanals eine allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung gemäß wurde festgestellt, dass für die oben genannten Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 5 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 UVPG zu erwarten.
- Es sind keine Natura- 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder zu schützende Objekte betroffen.
- Die Maßnahmen führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele noch zur Erfüllung von Verbotstatbeständern im betroffenen Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG.
- Vom Vorhaben sind keine besonders gefährdeten Arten betroffen.
- Von der Maßnahme sind keine Flächen betroffen, die aktuell einer bedeutenden Nutzung oder Funktion unterliegen.
- Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen im Sinne des § 2 ist nicht gegeben.

Die Feststellung erfolgte auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen des LBGR.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen, einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-218) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 42, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) in der Fassung vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])